S 3 SF 492/22 AB

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Besorgnis der Befangenheit, Prüfungsumfang eines Ablehnungsgesuchs
Leitsätze	1. Das Ablehnungsverfahren dient nicht der Überprüfung richterlicher Vorgehensweisen auf etwaige Rechts- bzw. Verfahrensfehler. 2. Etwas Anderes gilt dann, wenn die der richterlichen Tätigkeit gesetzten Schranken missachtet und Grundrechte verletzt werden oder in einer Weise gegen Verfahrensregeln verstoßen wird, dass sich bei den Beteiligten der Eindruck der Voreingenommenheit aufdrängen konnte. 3. Wird die Anhörung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG trotz bisher nicht erfolgter Entpflichtung des bisherig nach § 109 SGG benannten Gutachters zusammen mit der Aufforderung zur Benennung eines Gutachters nach § 109 SGG verfügt, führt dies noch nicht dazu, dass der Antragsteller wegen einer fehlerhaften Besetzung der Kammer entgegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG seinem gesetzlichen Richter entzogen wurde.
Normenkette	Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; §§ 60 SGG, 42 Abs. 2 ZPO, 44 Abs. 2 ZPO, 45 Abs.1 ZPO, 109 SGG, 105 Abs. 1 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SF 492/22 AB
Datum	01.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Â

Das Ablehnungsgesuch gegen die Richterin am Sozialgericht Y vom 3.3.2022 in dem Rechtsstreit â S 3 P 1850/20 â Â wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

Mit Schreiben unter dem 3.3.2021 macht der ProzessbevollmÃ¤chtigte des Antragstellers und KlÃ¤gers (im Folgenden Antragsteller) die Besorgnis der Befangenheit der Vorsitzenden der 3. Kammer des Sozialgerichts Konstanz, Richterin am Sozialgericht Y, geltend.

Zur BegrÃ¼ndung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der mit gerichtlichem Schreiben unter dem 11.11.2021 mit der Erstellung eines Gutachtens nach Â§ 109 SGG beauftragte Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, W. B., bisher nicht entbunden wurde und das Gericht das Gutachten abwarten beziehungsweise mit den gesetzlichen Zwangsmitteln die Gutachtenerstattung durchsetzen mÃ¼sse. Die Aufforderung, einen Gutachter zu benennen, obgleich ein solcher bereits bestellt ist, und die an die Missachtung dieser Aufforderung geknÃ¼pfte AnkÃ¼ndigung, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen, stelle eine Verletzung des Antragstellers in seinem Verfahrensrecht aus Â§ 109 SGG und in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter dar.

Richterin am Sozialgericht Y hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme unter dem

7.3.2022 angegeben, dass sie auf den Inhalt der Gerichtsakte im Verfahren â□□ S 3 P 1850/20 verweise.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in diesem Verfahren sowie die Gerichtsakte und Verwaltungsakte des Verfahrens â□□ S 3 P 1850/20 â□□ Bezug genommen.

Â

II.

Â

FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber das Ablehnungsgesuch ist vorliegend das Sozialgericht Konstanz zustÃ¤ndig. Die Entscheidung Ã¼ber den Ablehnungsantrag obliegt seit der Ã□nderung des Â§ 60 SGG durch das Vierte Gesetz zur Ã□nderung des Vierten Buches SozialgeÂsetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057) dem Gericht, dem der Abgelehnte angehÃ¶rt, ohne dessen Mitwirkung (Â§ 45 Abs. 1 ZPO).

Nach dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des Sozialgerichts Konstanz ist die Vorsitzende der 9.Â Kammer als zweite Vertreterin von Richterin am Sozialgericht Y zustÃ¤ndig.

Das Ablehnungsgesuch ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet und hat damit keine Aussicht auf Erfolg.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet eine Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, vgl. Â§ 60 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 42 Abs.Â 2 ZPO. Es ist zwar nicht notwendig, dass der Richter tatsÃ¤chlich befangen ist. Allerdings reicht die rein subjektive Vorstellung eines Beteiligten nicht aus, wenn bei objektiver WÃ¼rdigung der Tatsachen vernÃ¼nftigerweise kein Grund fÃ¼r die BefÃ¼rchtung ersichtlich ist. Die Besorgnis der Befangenheit ist somit nur dann gerechtfertigt, wenn aus der Sicht des Beteiligten hinreichende objektive GrÃ¼nde vorliegen, die bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt/*Keller*, 13. Aufl. 2020, Â§ 60 Rn.Â 7; BVerwG, Beschl. v. 7.11.2017 â□□ 1 A 8/17 (Rn. 5) â□□ zitiert nach juris jeweils m.w.N.). Dass ein Richter bei der WÃ¼rdigung des maÃ□geblichen Sachverhalts oder dessen rechtlicher Beurteilung eine andere Rechtsauffassung vertritt als ein Beteiligter, ist regelmÃ¤Ã□ig nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begrÃ¼nden. Das gilt selbst fÃ¼r die Ã□uÃ□erung einer unrichtigen Rechtsauffassung, solange sie nicht willkÃ¼rlich oder auf einer unsachlichen Einstellung des Richters beruht und damit Anhaltspunkte dafÃ¼r bietet, dass der Abgelehnte Argumenten nicht mehr zugÃ¤nglich und damit nicht mehr unvoreingenommen ist (Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt/*Keller*, 13. Aufl. 2020, Â§ 60 Rn.Â 8j; BVerwG, Beschl. v. 7.11.2017 â□□ 1 A 8/17 (Rn. 5) â□□ zitiert nach juris jeweils m.w.N.).

Ebenso begrÃ¼nden Fehler des Richters keine Besorgnis der Befangenheit, sofern nicht besondere UmstÃ¤nde dargetan werden, die dafÃ¼r sprechen, dass die mÃ¶gliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung gegen den ablehnenden Beteiligten oder auf WillkÃ¼r beruht (BSG, Beschl. v. 3.9.2019 â□□ B 14 AS 134/18 B, BeckRS 2019, 24661 Rn. 4 m.w.N.).

Stellt ein Betroffener einen Ablehnungsantrag, hat er die zur BegrÃ¼ndung seines Antrags notwendigen Tatsachen nach Â§ 60 Abs.Â 1 SGG i.V.m. Â§ 44 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen, soweit diese nicht offenkundig sind (Â§ 291 ZPO). Hierdurch soll das Gericht in die Lage versetzt werden, ohne den Fortgang des Verfahrens verzÃ¶gernde weitere Ermittlungen Ã¼ber das Ablehnungsgesuch zu entscheiden (Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt/*Keller*, 13. Aufl. 2020, Â§ 60 Rn.Â 11b m.Â w.Â N.; BVerwG, Beschl. v. 7.11.2017 â□□ 1 A 8/17 (Rn. 6) â□□ zitiert nach juris).

In diesem Sinne ist hier keine Glaubhaftmachung, die bei objektiver Betrachtung eine Ablehnung der Vorsitzenden der 3. Kammer, Richterin am Sozialgericht Y, wegen der Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen kann, gelungen. ZunÃ¤chst ist, wie auch vom Antragstellervertreter vorgetragen, das gerichtliche Schreiben unter dem 23.2.2022, mit dem einerseits zur Benennung eines Gutachters nach Â§ 109 SGG unter Fristsetzung auf den 27.3.2022 gebeten, und andererseits, sofern in der genannten Frist kein SachverstÃ¤ndiger benannt wird, zur Absicht nach Â§Â 105 Abs. 1 Satz 1 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG) durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, angehÃ¶rt wird, von der geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ã□igen ersten Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer, Richterin am Sozialgericht Z, signiert worden. Insofern stellt sich bereits die Frage, inwieweit es sich dabei um eine richterliche Vorgehensweise von Richterin am Sozialgericht Y handelt. Aber auch ausgehend von der VerfÃ¼gung von Richterin am Sozialgericht Y unter dem 20.2.2022, die wie folgt lautet:

Â â□□1) Schreiben an den Kl-V + EEB: Zur Benennung eines anderen Gutachters nach Â§ 109 SGG wird Frist gesetzt bis zum 27.03.2022 (Eingang bei Gericht). Bitte klÃ¤ren Sie vorab die Bereitschaft des SachverstÃ¤ndigen ab, das Gutachten innerhalb von fÃ¼nf Monaten zu erbringen. Sollte in der genannten Frist, kein SachverstÃ¤ndiger benannt werden, ergeht der folgende Hinweis:

GB-Ank. Justus, Stellungnahmefrist 27.03.2022

2) Mf von 1) und Schreiben Kl-V vom 17.02.22 an die Beklagte z.K. und Zusatz: Sie erhalten ebenfalls Gelegenheit, innerhalb der genannten Frist zu der beabsichtigten Verfahrensweise des Gerichts Stellung zu nehmen.

3) WV: 01.04.â□□

ist keine Glaubhaftmachung gelungen, die bei objektiver Betrachtung eine Ablehnung der Vorsitzenden der 3. Kammer, Richterin am Sozialgericht Y, wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen kann.

Wie oben bereits dargelegt, dient das Ablehnungsverfahren nicht der Ã□berprÃ¼fung richterlicher Vorgehensweisen auf etwaige Rechts- bzw. Verfahrensfehler. Etwas Anderes gilt zwar dann, wenn die der richterlichen TÃ¤tigkeit gesetzten Schranken missachtet und Grundrechte verletzt werden oder in einer Weise gegen Verfahrensregeln verstoÃ□en wird, dass sich bei den Beteiligten der Eindruck der Voreingenommenheit aufdrÃ¤ngen konnte (s.o.). Vorliegend ist â□□ entgegen dem Vorbringen des Antragstellers â□□ insbesondere in der VerfÃ¼gung unter dem 20.2.2022 jedoch kein solch willkÃ¼rliches Vorgehen oder eine Vorgehensweise, die auf einer unsachlichen Einstellung beruht und damit Anhaltspunkte dafÃ¼r bietet, dass Richterin am Sozialgericht Y Argumenten nicht mehr zugÃ¤nglich und damit nicht mehr unvoreingenommen ist, erkennbar. Â Eine AnhÃ¶rung nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG dient der GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs hinsichtlich des Streitgegenstands und der Absicht des Gerichts, durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden zu wollen und ist vom Vorsitzenden zu verfÃ¼gen (ausf. BeckOGK/*MÃ¼ller* Â§ 105 SGG Rn. 21 f. m.w.N.). Durch die von Richterin am Sozialgericht Y unter dem 20.2.2022 verfÃ¼gte AnhÃ¶rung wird dem Antragssteller gerade die MÃ¶glichkeit gegeben, sich zum beabsichtigten Gerichtsbescheidsverfahren, insbesondere auch dazu, aus welchen GrÃ¼nden aus seiner Sicht, die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheids nicht vorliegen sollen, zu Ã¤uÃ□ern. Wenngleich der mit der Erstellung eines Gutachtens nach Â§Â 109 SGG beauftragte Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, W. B., bisher nicht entpflichtet wurde und die AnhÃ¶rung nach Â§Â 105 Abs. 1 Satz 2 SGG zusammen mit der Aufforderung zur Benennung eines Gutachters nach Â§ 109 SGG unter Fristsetzung auf den 27.3.2022 erfolgt ist, bietet sie jedoch gerade die MÃ¶glichkeit, GrÃ¼nde vorzubringen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheids nicht vorliegen wÃ¼rden und entzieht als solche dem Antragsteller nicht entgegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG seinen gesetzlichen Richter, da sie von der Vorsitzenden zu verfÃ¼gen ist (s. o.). Insofern sind gerade keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass Richterin am Sozialgericht Y den Argumenten des Antragstellers nicht mehr zugÃ¤nglich und damit nicht mehr unvoreingenommen ist.

Zudem bietet die AnhÃ¶rung gerade auch in Bezug auf den offenen Beweisantrag (Antrag auf AnhÃ¶rung eines bestimmten Arztes nach Â§Â 109 Abs. 1 SGG) dem Antragsteller die MÃ¶glichkeit vorzutragen, aus welchen GrÃ¼nden die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheids nicht als gegeben angesehen werden. Es kommt somit hier nicht auf die Frage an, ob der Sachverhalt â□□ trotz eines offenen Beweisantrags â□□ Ã¼berhaupt geklÃ¤rt ist (verneinend LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 11.12.2020 â□□ L 4 R 1223/20, BeckRS 2020, 37298 (Rn.Â 48); zweifelnd *Burkiczak* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 105 SGG Rn. 31 ff. jeweils m.w.N.) ggf. mit der Folge, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Â§Â 105 Abs. 1 SGG an dem Verfahrensmangel einer fehlerhaften Besetzung der Kammer leidet (ausf. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 11.12.2020 â□□ L 4 R 1223/20, BeckRS 2020, 37298 (Rn.Â 48)). Dass die AnhÃ¶rung nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG trotz bisher nicht erfolgter Entpflichtung des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin, W. B., zusammen mit der Aufforderung zur Benennung eines Gutachters nach Â§ 109 SGG verfÃ¼gt wurde, fÃ¼hrt somit nach alledem noch nicht dazu, dass der

Antragsteller entgegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG seinem gesetzlichen Richter entzogen wurde, da die AnhÃ¶rung von der Vorsitzenden zu verfÃ¼gen ist (s.o.). Eine Missachtung der gesetzlichen Schranken durch eine Grundrechtsverletzung oder ein VerstoÃ gegen Verfahrensregeln, der bei den Beteiligten der Eindruck der Voreingenommenheit aufdrÃ¤ngen konnte, ist somit ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Gesuch des Antragstellers ist nach alledem als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 2 SGG unanfechtbar.

Â

Â

X
Richterin am Sozialgericht

Â

Â

Erstellt am: 15.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024